

N i e d e r s c h r i f t

über die 7. Sitzung des Stadtrates

vom 26. Juni 2014

ö6. Beratungsgegenstand: **Nachqualifizierung und Aufnahme in die Denkmalliste
Orangerie auf dem Anwesen Ludwig-Kick-Straße 9, Villa Engel**

AZ: **6140**

Berichterstatter: **Herr Georg Speth, Leiter des Stadtbauamtes**

S a c h v e r h a l t

I. Stellungnahme Stadtbauamt als Untere Denkmalschutzbehörde

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt der Stadt Lindau mit, dass folgende Ergänzung in die Denkmalliste nachzutragen ist. Bei den Gebäuden handelt es sich um ein Baudenkmal nach Art. 1 DSchG, dessen Erhalt im Interesse der Allgemeinheit liegt.

In die Denkmalliste wird folgender Text nachgetragen (fett gedruckt):

Ludwig-Kick-Straße 9

Villa Engel, östlicher zweigeschossiger Teil mit Mansarddach und gartenseitig gelegener Vorhalle, um 1800, westlicher querstehender Anbau dreigeschossig mit Walmdach und rundem Treppenturm, um 1850; Nebengebäude, zweigeschossiger Kopfbau mit langgestrecktem eingeschossigem Trakt, Satteldach; **ehem. Orangerie, erdgeschossig mit überhöhtem Mittelabschnitt, 1870 nach Plänen von Karl Götzger errichtet.**

Der Eigentümer ist von der Denkmaleigenschaft der Gebäude informiert.

Nach Art. 2 DSchG ist die Herstellung des Benehmens mit der Stadt Lindau vorgesehen. Die Stadt Lindau bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 DSchG beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen

oder Korrekturen). Diese werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmalfeststellung berührt wird.

Einwendungen, die sich gegen die Folgen dieser Denkmalfeststellung richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und die privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Im Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen nicht berücksichtigt werden.

Das Stadtbauamt Lindau als Untere Denkmalschutzbehörde befürwortet die Aufnahme des oben genannten Gebäudes in die Denkmalliste.

II. Stellungnahme Stadtkämmerei –Liegenschaften– als Eigentümerversreter

Die Fläche der heutigen Stadtgärtnerei Lindau wurde im Rahmen einer Prüfung der Zusammenlegung der Stadtgärtnerei und des Bauhofes auf das Gelände des Klärwerkes auf die Wertigkeit untersucht und könnte mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut werden. Der Erlös der Veräußerung der Grundstücke würde dann für den Neubau der Gebäude und die Zusammenlegung der Bereiche Stadtgärtnerei und Bauhof verwendet werden.

Gerade der Bereich der Orangerie würde für eine sinnvolle Bebauung dringend benötigt. Eine Aufnahme der Orangerie in die Denkmalliste würde die Bebaubarkeit einschränken. Außerdem können wir die Bedeutung für die Öffentlichkeit nicht erkennen.

Die Liegenschaftsabteilung als Eigentümerversreter ist mit der Eintragung in die Denkmalliste nicht einverstanden. Wir sprechen uns gegen die Herstellung des Benehmens durch die Stadt Lindau (B) aus.

In der nachfolgenden Diskussion geht es einerseits darum, warum die Stadtverwaltung eine uneinheitliche Stellungnahme abgegeben habe (das Stadtbauamt spricht sich für eine Aufnahme in die Denkmalliste aus, die Liegenschaftsabteilung dagegen). Andererseits wird angemerkt, dass es sich lediglich um die Verweigerung des Benehmens handle, die keine rechtliche Folge auslöse.

B e s c h l u s s

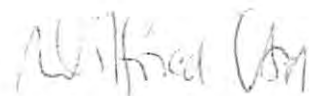
Der Stadtrat beschließt mit 1 8 : 1 2 S t i m m e n, das Benehmen nicht zu erteilen und der Eintragung in die Denkmalliste zu widersprechen.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 10, 20, 40, 60
- IV. Zum Akt

Lindau, 7. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister

Wilfried Vögel
Protokollführer